



Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates (Nr. 01/2025)

am 27.01.2025

Ort: Gemeindeamt Zams, gr. Sitzungszimmer
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 20:00 Uhr (inkl. nicht öffentlicher Teil)

Anwesende Mitglieder zum Gemeinderat:

Bgm. Benedikt Lentsch, MA; Vzbgm. Simon Zangerl, BA; Julia Kuel-Kammerlander, Dr;
Florian Krismer; Christof Hammerl; Stefan Zotz; Lukas Eigl; Christoph Kohler, DI; Dominik
Traxl, Bed.; Theresia Schönherr; Thomas Walser; Andreas Grüner; Jaqueline Traxl;
Christian Kohler;
Mag. Markus Hammerl;

Anwesende Ersatzmitglieder zum Gemeinderat: Roswitha Lentsch

Nicht anwesende Gemeinderäte (entschuldigt): Christoph Kohler, DI; Julian Fadum;
Stefanie Starjakob; Bernhard Haid

Protokollführer: AL Mag. Trenker Stefan

Sonstige Anwesende: ---

T a g e s o r d n u n g:

- 1) Genehmigung und Unterfertigung des Sitzungsprotokolls der GR-Sitzung vom 16.12.2024.
- 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaft und Landwirtschaftsausschusses (RWL).
- 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Dorfentwicklung, Bau- und Infrastrukturausschuss (DBI).
- 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindevorstandes.
- 5) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die die Finanzierung bzw. Sicherstellung des Betriebes des Riefenliftes mit der Stadtgemeinde Landeck und den TVB Tirol West sowie eines Zusatzes zur Vereinbarung betreffend die Sicherstellung der Finanzierung des Funparks.
- 6) Verschiedene Berichte.
- 7) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
- 8) Vertrauliches (u.a. Personalangelegenheiten).

Der Bgm. begrüßt die Anwesenden. Er stellt die Anwesenheit von 15 Mandataren und die damit gegebene Beschlussfähigkeit fest.

Zu Pkt. 1) Genehmigung und Unterfertigung der Sitzungsprotokolle der GR-Sitzungen vom 16.12.2024.

Der Bgm. fragt, ob alle damals Anwesenden mit dem Protokoll einverstanden sind.

Beschlussfassung: Zustimmung zum Protokoll vom 16.12.2024.

Ergebnis: 13 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen wg. Nichtanwesenheit.

Zu Pkt. 2) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Raumordnungs- und Wirtschaft und Landwirtschaftsausschusses (RWL).

a) Auflage und Erlassung der Änderung ORK Innstraße / ehem. Blumengeschäft
Bgm: Auf Teilflächen der Gp. 337/1 und 315/1 befindet sich das ehemals als Blumengeschäft genutzte Gebäude. Dies soll hinkünftig im Rahmen des Mutterhauses für kulturelle Veranstaltungen und Schulungen genutzt werden. Da im ORK der Stempel Sondernutzung S11 Gärtnereibetrieb/Blumengeschäft ausgewiesen ist, benötigt es aufgrund der geänderten Nutzung einer Änderung der Festlegung des ORK.

Beschlussfassung: Auflage- und Erlassungsbeschluss zur nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 27.01.2025 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Planungsbüro Planalp ZT GmbH. ausgearbeiteten Entwurf mit der Planbezeichnung Ö/006/01/2025 über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams im Bereich der Grundstücke Nr. 315/1 und 337/1, KG Zams durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Zams vor:

Änderung des betreffenden Planungsbereiches von Sondernutzung S11

„Gärtnereibetrieb / Blumengeschäft“ in vorwiegend Sondernutzung mit erheblichen baulichen Anlagen S 1 Kloster / Bildungseinrichtungen / Dienstleistungseinrichtungen / Sozialeinrichtungen

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 29.01.2025 bis einschließlich 27.02.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

b) Auflage und Erlassung der Änderung Flächenwidmungsplan Innstraße / ehem. Blumengeschäft

Bgm: Dzt. sind die entsprechenden Teilflächen der Gp. 337/1 und 315/1 noch mit der Widmung Sonderfläche gem. § 43 (1) a TROG Gärtnereibetrieb / Blumengeschäft belegt. Aufgrund der Änderung des Verwendungszweckes des Gebäudes ist eine Änderung der Widmung in Sonderfläche gem. § 43 (1) a TROG Kloster notwendig.

Beschlussfassung: Auflage- und Erlassungsbeschluss zur nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung vom 27.01.2025 zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den vom/n Planer/in Planalp ausgearbeiteten Entwurf mit der

Planungsnummer 630-2025-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams im Bereich 315/1, 337/1 KG 84015 Zams (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Zams vor:

Umwidmung – Mutterhaus der barmh. Schwestern (ehem. Blumengeschäft), Innstraße

Grundstück 315/1 KG 84015 Zams, rund 26 m², von SGä - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnereibetrieb, Blumengeschäft in SKI - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster; weiters Grundstück 337/1 KG 84015 Zams, rund 413 m², von SGä - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Gärtnereibetrieb, Blumengeschäft in SKI - Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kloster. Personen, die in der Gemeinde Zams ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde Zams eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

- c) Auflage und Erlassung Bebauungsplan Krankenhaus / Kurzzeit- und Schwerpunktpflege

Bgm: Auf dem Areal des Krankenhaus Zams, konkret der Gp. 65/2, ist geplant, die Kurzzeit- und Schwerpunktpflegeeinrichtung zu etablieren. Dies beinhaltet 24 Schwerpunkt- und 20 Kurzzeitpflegebetten. Darüber hinaus sollen Teile des Krankenhauslabors angesiedelt werden. Das Objekt verfügt über eine Tiefgarage und ist über die Krankenzufahrt erreichbar. Beginn ist mit Herbst 2025 geplant. Diesbezüglich ist ein Bebauungsplan, welcher das Gesamtareal umfasst, zu erlassen.

Beschlussfassung: Auflage- und Erlassungsbeschluss zur nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 27.01.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. .72, .73/1, 65/2, 2044/10, 2044/11, 2665/17, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

d) Auflage und Erlassung Bebauungsplan Tramsweg / Betreutes Wohnen.

Bgm: Auf der Gp. 1589/13 soll eine Wohnanlage für betreutes Wohnen (teilstationär) entstehen. 34 Betreuungsplätze sind vorgesehen. Das Gebäude selbst verfügt über einen Tiefgarage und weist die Ausprägung EG plus zwei Obergeschosse auf. Baubeginn soll im Sommer 2025 sein.

Traxl D.: das Projekt ist jedenfalls zu begrüßen, weil damit eine Versorgungslücke geschlossen wird. Die Nähe zum Seniorenzentrum ist für diese teilstationäre Einrichtung im Sinne der Betreuung ideal und gilt hier auch der Eigentümerfamilie ein Dank für die Zurverfügungstellung des Grundstückes.

Schönherr: sie weist darauf hin, dass vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer Sanierung des bestehenden Altenheimes das Zeitfenster für mögliche Ausweichräume im Rahmen des Umbaus genutzt werden sollte.

Bgm: dieser von Schönherr angesprochene Punkt wurde bereits bei der Wohnbauförderabteilung des Landes andiskutiert. Im Februar sollte daher der Start der verbandsinternen Diskussion für die Sanierung des Altenheimes erfolgen.

Beschlussfassung: Auflage- und Erlassungsbeschluss zur nachstehenden Verordnung.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zams beschließt in seiner Sitzung am 27.01.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, den vom Büro PLAN ALP Ziviltechniker GmbH. ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstück Nr. 1589/13, KG Zams durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Zams (Abt. Bauamt) zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Zu Pkt. 3) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Dorfentwicklung, Bau- und Infrastrukturausschuss (DBI).

a) Auftragsvergabe Ingenieurleistung Planung ABA Innstraße

Bgm: Diese Leistung steht im Zusammenhang mit der Betriebsansiedelung Porr. Das Büro Gstrein hat ein Angebot über € 28.625,40 netto gelegt.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an Büro Gstrein zu € 28.625,40.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Auftragsvergabe Elektroplanung ABA Innstraße

Bgm: Das Büro Suchtrunk hat ein Angebot über € 9.930,00 netto gelegt.

Bgm-Stv: ergänzt, dass dies wegen der Pumpanlage notwendig ist.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an Büro Suchtrunk zu € 9.930,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) Auftragsvergabe Baumeisterarbeiten Zubau FFW Zammerberg

Bgm: Das Feuerwehrgebäude soll um einen Zubau einer Garage sowie eines Bekleidungs-lagers erweitert werden. Die Planung durch Arch. Robert Ehrlich ist abgeschlossen. Der Baubescheid wurde erteilt und wurden die Gewerke ausgeschrieben. Unter vier Anbietern hat die Fa. Gerhard Turko mit € 186.032,47 das billigste Angebot gelegt. Baubeginn ist im März, die Fertigstellung ist für Mai geplant. Erfreulicherweise wurde eine 45% Landesförderung zugesagt. Die Kosten sind mit € 230.000,00 geschätzt. Die Feuerwehr am Zammerberg ist eine wichtig Einrichtung am Zammerberg. Deren Führung und Mitglieder arbeiten sehr professionell zum Wohl und zur Sicherheit der Bevölkerung. Dass es dafür entsprechenden Rahmenbedingungen bedarf, versteht sich.

Traxl D: beide Feuerwehren werden professionell geführt, die zur Verfügung gestellten Mittel werden sinnvoll verwendet. Daher können die Investitionen in die Feuerwehr befürwortet werden, zumal die räumlichen und technischen Rahmenbedingungen passen müssen. Schlussendlich ist dies auch ein Bekenntnis zum Ehrenamt.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die Fa. Turko zu € 186.032,47 brutto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

d) Auftragsvergabe Zimmermannsarbeiten Zubau FFW Zammerberg

Bgm: es liegt ein Angebot der Fa. Holzbau Thurner zu € 27.060,00 abzügl. 3,0 % Skonto vor.

Beschlussfassung: Auftragsvergabe an die Fa. Thurner zu € 27.360,00 brutto abzügl. 3,0 % Skonto.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 4) Berichte, Anträge und Beschlussfassung über Angelegenheiten des Gemeindevorstandes.

a) Dienstbarkeitszusicherungsvertrag Privatstiftung / ABA Innstraße

Bgm: vor dem Hintergrund, der für das BV Neuerrichtung Betriebsstandort Porr notwendigen Fortführung der ABA Innstraße vom Bauhof bis zur Einbindungsstelle der Zuleitung Porr, wurde mit dem Mutterhaus über die Möglichkeit einer Verlegung der ABA auf dem Grundstück der Privatstiftung verhandelt. Diese hat einer Verlegung der ABA auf ihrem Grundstück im südlichen Grenzbereich für die Dauer von max. 35 Jahren zugestimmt. Dies kostenlos.

Beschlussfassung: Zustimmung zur gegenständlichen Fassung des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

b) Subvention Unterstützung ÖAV Sektion Landeck für Umbau Steinseehütte

Bgm: nachdem im Gemeindevorstand ergebnisoffen über eine Subvention in der Bandbreite von € 250,00 bis € 5.000,00 beraten wurde, schlägt er einen Betrag von € 2.500,00 vor.

Beschlussfassung: Zustimmung zur Subvention von € 2.500,00.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

c) Inkamerierung EZ 772

Bgm: kürzlich hat der GR der Übernahme des 1/13 Anteiles an der Bachgasse beschlossen. Damit sind sämtliche Anteile an der EZ 772 im Alleineigentum der Gemeinde. Zur Wahrung des öffentlichen Gutes wird die EZ 772, bestehend aus Gp. 392/17, in die EZ 314 eingebracht und damit Teil des öffentlichen Gutes.

Beschlussfassung: Auflage- und Erlassungsbeschluss zur nachstehenden Verordnung.

Der Gemeinderat von Zams beschließt in seiner Sitzung vom 27.01.2025, die EZ 772 mit der allein inne liegenden Gp. 392/17 (im Eigentumsausmaß 1/1) im in die EZ 314 GB 84015 Zams einzubringen und damit die Gp. 392/17 als Teil des Öffentlichen Gutes zu widmen (Inkammerierung).

Zu Pkt. 5) Beratung und Beschluss über den Abschluss einer Vereinbarung betreffend die die Finanzierung bzw. Sicherstellung des Betriebes des Riefenliftes mit der Stadtgemeinde Landeck und den TVB Tirol West sowie eines Zusatzes zur Vereinbarung betreffend die Sicherstellung der Finanzierung des Funparks.

Bgm: Vor dem Hintergrund des Einstieges der Pletzergruppe bei der Venet Bergbahnen GmbH wurde mit selbiger vereinbart, dass die beiden Gemeinde und der TVB den Riefenlift selber zu betreiben haben oder aber, wenn dies weiterhin im Rahmen der Venet Bergbahnen GmbH geschieht, selbiger die Kosten für den Betrieb der Riefe ersetzen müssen. Im Rahmen der Gespräche mit der Stadtgemeinde Landeck hat diese nach anfänglichem Zögern einer Vereinbarung doch zugestimmt. Es wurde daher vom AL eine entsprechende Vereinbarung konzipiert. Dies tritt rückwirkend mit 01.01.2025 in Kraft und sieht vor, dass nach Abzug von 10,0% Kostenanteil TVB die Restkosten zu 60,0 % von der Gemeinde Zams und zu 40,0 % von der Stadtgemeinde Landeck getragen werden. Vor dem Hintergrund, als dass die Riefe ein wahres Vorzeigeprojekt geworden ist und eben der „Zammer Kinderskilift“ ist, befürwortet er diesen Kostenschlüssel zu Lasten von Zams. Gleichzeitig wurde vereinbart, die Nutzungsvereinbarung beim Funpark hinsichtlich des Kostenschlüssels so ab zu ändern, dass auch mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 die Stadtgemeinde Landeck nunmehr 60,0% und die Gemeinde Zams 40,0% der Kosten trägt. Damit ist ein gewisser Ausgleich geschaffen.

Krismer: in diesem Zusammenhang gilt es den Freiwilligen rund um Peter Hauser, Toni Zangerl und Fuzzi Huber zu Danken. Deren Engagement ist nicht hoch genug ein zu schätzen.

Eigl: schließt sich dieser Meinung vollumfänglich an.

Bgm-Stv: er betont, dass nach anfänglichem Zögern der Stadtgemeinde die Gespräch mit selbiger sehr konstruktiv verlaufen sind und sich die Stadtführung des überregionalen Charakters der Riefe bewusst war und ist.

Hammerl Chr.: es ist positiv, dass die Stadt Landeck hier entsprechend mitzieht.

Traxl D: er dankt den vielen ehrenamtlichen Helfern der Riefe. Allein die damit eingesparten Personalkosten (ganz abgesehen von der hervorragenden Organisation) haben einen hohen Stellenwert.

Schönherr: sie hinterfragt die Kosten des Funparks im abgelaufenen Jahr?

Beschlussfassung: Zustimmung zu der Vereinbarung Riefenlift sowie der Zusatzvereinbarung Funpark jeweils unter der Bedingung, dass die Partner ebenso zustimmen.

Ergebnis: 15 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Zu Pkt. 6) Verschiedene Berichte

Der Bgm. berichtet:

- a) Am 11.02.2025 findet in der Riefe der Kinderfasching statt.
- b) Für den 30.03.2025 ist das Blütenfest geplant.
- c) Die ASFINAG veranstaltet am 17.02.2025 ein Bürgerinformationsveranstaltung in der Mittelschule im Rahmen des anstehenden Baubeginns des Lötztunnel.
- d) Am 15.02.2024 ist das Er-Sie-Rodelrennen geplant.

Zu Pkt. 7) Anträge, Anfragen, Allfälliges.
Keine Wortmeldungen.

Zu Pkt. 8) Vertrauliches.
Siehe gesondertes Protokoll.

Ende: 19:40 Uhr

Der Schriftführer:

Für den Gemeinderat: